

Als Nicht-EU-Bürger mit deutschem Hochschulabschluss in Deutschland arbeiten: Wichtige Regelungen im Überblick

Seit 2005 können Angehörige eines Nicht-EU-Staates, die einen Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, ihre Aufenthalts-erlaubnis um bis zu ein Jahr zur Suche eines diesem Abschluss an-gemessenen Arbeitsplatzes verlängern (§16 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz). Im Jahr 2010 haben 5.676 ausländische Absolventen eine Arbeit in Deutschland aufgenommen und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Folgendes ist zu beachten:

- Während dieser „Such-Phase“ ist es möglich, eine Beschäftigung im Umfang von 90 Tagen oder 180 halben Tagen im Jahr sowie studentische Nebentätig-keiten auszuüben.
- Ist ein Arbeitsplatz gefunden, der dem Abschluss angemessen ist, muss nicht geprüft werden, ob bevorrechtigte Arbeitskräfte aus der EU zur Verfügung stehen.
- Wird fünf Jahre lang eine entsprechende Beschäftigung ausgeübt, ist es mög-lich, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zu erhalten (so genannte Nieder-lassungserlaubnis, § 9 Aufenthaltsgesetz).
- Die genannten Regelungen gelten für Absolventen von Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen einer deutschen Hochschule. Sie sind unabhängig von der Fachrichtung des Abschlusses.

Noch nicht alle Fragen geklärt? Hier finden Sie weitere Informationen:

- <http://www.daad.de/erwerbstaetigkeit-internationale-studierende-wissenschaftler>
- http://www.bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/
- <http://www.bundesrecht.juris.de/beschv/index.html>